



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F2 Das Zweitasyl

Zusammenfassung

Flüchtlingen, die in einem anderen Staat aufgenommen worden sind, kann nach [Artikel 50 AsylG](#) Asyl gewährt werden, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

Sinn und Zweck des Zweitasyls ist es, den individuellen rechtlichen Status von anerkannten Flüchtlingen zu regeln, die aus einem Erstaufnahmestaat in die Schweiz gelangt sind und hier die weitere Voraussetzung des ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalts von einer gewissen Mindestdauer erfüllen. Damit soll das Institut des Zweitasyls insbesondere verhindern, dass Flüchtlinge aufgrund eines bewilligten Aufenthaltes ausserhalb ihres Aufnahme- bzw. Schutzstaates (Erstaufnahmestaat) ihren Schutz verlieren und sicherstellen, dass sie in der Wahl ihres Aufenthaltsstaates gegenüber anderen ausländischen Personen nicht benachteiligt sind.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Das Zweitasyl	4
2.1	Voraussetzungen	4
2.1.1	<i>Nationales Recht.....</i>	<i>4</i>
2.1.2	<i>Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.....</i>	<i>4</i>
2.1.3	<i>Aufnahme in einem anderen Staat.....</i>	<i>5</i>
2.1.4	<i>Ordnungsgemässer und ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz</i>	<i>5</i>
2.1.5	<i>Übergang der Verantwortung auf den Zweitstaat.....</i>	<i>6</i>
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	6



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 7, 50, 53 und 63

[Asylverordnung 1](#) vom 11. August 1999 (AsylV 1); SR 142.311
Artikel 36

[Botschaft zur Europäischen Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 24. Oktober 1984](#) vom 4. Dezember 1995; SR 95.088

[Europäische Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge](#) vom 16. Oktober 1980 (EATRR); SR 0.142.305
Artikel 1, 2, 3, 4 und 5

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951; SR 0.142.30

[Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 31. Januar 1967; SR 0.142.301



Kapitel 2 Das Zweitasyll

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Nationales Recht

Flüchtlingen, die in einem andern Staat aufgenommen worden sind, kann Zweitasyll gewährt werden, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben ([Art. 50 AsylG](#)). Dabei soll die Verantwortung für den Flüchtling ohne erneute einlässliche und individuelle Prüfung seiner Asylgründe auf die Schweiz übergehen.

[Artikel 50 AsylG](#) ist als sog. „kann“-Bestimmung formuliert. Sie verschafft der Behörde bei der konkreten Anwendung damit grundsätzlich einen Ermessensspielraum. Dieser ist allerdings eingeschränkt. Handelt es sich beim Erstaufnahmestaat des Flüchtlings um einen Mitgliedstaat der [EATTR](#), sind deren Bestimmungen direkt anwendbar und gehen [Artikel 50 AsylG](#) vor ([BVGE 2020 VI/2 E. 5.5](#), mit Hinweisen). Zweitasyll darf demnach nicht verweigert werden, indem sich die Behörde ausschliesslich auf landesrechtliche Bestimmungen abstützt.

Ist der Erstaufnahmestaat demgegenüber *nicht* Mitgliedstaat der [EATTR](#), dann sind ihre Bestimmungen nicht direkt anwendbar. Der Ermessensspielraum der Schweiz bleibt dennoch eingeschränkt, muss doch [Artikel 50 AsylG](#) auch in diesem Fall im Lichte der [EATTR](#) ausgelegt werden ([BVGE 2019 VI/1 E. 5.5.5](#) [Indien], [2014/40 E. 3.1](#) [Ägypten]). In beiden Fällen hat die Auslegung von [Artikel 50 AsylG](#) völkerrechtskonform zu erfolgen und sie darf nicht im Widerspruch zur [EATTR](#) stehen.

2.1.2 Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

[Artikel 50 AsylG](#) setzt nicht voraus, dass die Anerkennung als Flüchtling in bzw. durch einen Erstaufnahmestaat erfolgt ist, der seinerseits Vertragspartei der [FK](#) ist. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass sich der Erstaufnahmestaat zur Einhaltung des Non-Refoulement Gebots verpflichtet hat. Dieses gehört als grundlegendes Prinzip des Menschenrechtsschutzes zum zwingenden Völkergewohnheitsrecht (*ius cogens*). Erstaufnahmestaat im Sinne von [Artikel 50 AsylG](#) kann unter dieser Voraussetzung also auch ein Staat sein, der zwar die wesentlichen Regeln der [FK](#) respektiert, ohne selbst aber Vertragspartei der [FK](#) zu sein ([BVGE 2019 VI/1](#)).

Im Weiteren setzt die Anerkennung als Flüchtling keinen staatlichen Akt voraus und ist demnach zu unterscheiden von der Asylgewährung, welche stets gestützt auf ein innerstaatliches Verfahren erfolgt und einen Status begründet. [Artikel 50 AsylG](#) verlangt deshalb nicht, dass der Erstaufnahmestaat die Flüchtlingseigenschaft der betroffenen Person eigenständig anerkannt hat, sondern nur, dass er den Flüchtling als solchen bei sich *aufnimmt* (vgl. unten Ziffer 2.1.3). Die Anerkennung als Flüchtling kann deshalb beispielsweise auch durch eine internationale Organisation wie das UNHCR erfolgen, solange die Anerkennung unter Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Menschenrechtsschutzes erfolgt ([BVGE 2014/40 E. 3.4.4 ff.](#)). Hinzu kommt, dass auch ein formeller, mit dem schweizerischen Recht vergleichbarer Asylstatus im Erstaufnahmestaat von [Artikel 50 AsylG](#) nicht verlangt wird



[\(BVGE 2019 VI/1\)](#).

2.1.3 Aufnahme in einem anderen Staat

[Artikel 50 AsylG](#) verlangt, dass der in der Schweiz um Zweitasyll ersuchende Flüchtling in einem anderen Staat „aufgenommen worden“ ist. Darunter ist die Erteilung eines gefestigten und dauerhaften Aufenthaltstitels zu verstehen, welcher den Flüchtling vor einem unrechtmässigen „Refoulement“ schützt. Das Vorhandensein eines solchen Aufenthaltstitels muss analog zu [Artikel 7 AsylG](#) zumindest glaubhaft gemacht werden (vgl. [BVGE 2014/40](#)).

Wie unter Ziffer 2.1.2 hievor bereits ausgeführt, setzt die Gewährung von Zweitasyll gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zwingend voraus, dass die Behörden des Erstaufnahmestaats dem Flüchtling ausdrücklich Asyl im Sinne des schweizerischen Asylgesetzes gewährt haben. Vielmehr genügt es für die Gewährung von Zweitasyll, dass in der Beziehung zwischen dem Flüchtling und dem Erstaufnahmestaat von der Einhaltung des Refoulement-Verbots und der Vermittlung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts ausgegangen werden kann ([BVGE 2019 VI/1, E. 5.3.2 ff.](#)).

2.1.4 Ordnungsgemässer und ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz

Ein ordnungsgemässer Aufenthalt im Sinne von [Artikel 50 AsylG](#) kann grundsätzlich mittels einer ausländerrechtlichen (Aufenthalts-)Bewilligung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme erreicht werden.

- Ausländerrechtliche (fremdenpolizeiliche) Bewilligung

In seiner [Botschaft zur Europäischen Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 24. Oktober 1984](#) setzte der Bundesrat den Begriff „ordnungsgemäss“ in Zusammenhang mit der Gewährung von Zweitasyll dem Besitz einer „fremdenpolizeilichen Bewilligung“ gleich. Im Rahmen der aktuellen Praxis ist der Aufenthalt im Sinne von [Artikel 50 AsylG](#) in der Regel dann ordnungsgemäss, wenn er den Bestimmungen entspricht, die allgemein für Ausländerinnen und Ausländer gelten ([Art. 36 Abs. 1 AsylV 1](#)). Dies steht im Einklang mit der in [Artikel 36 Absatz 1 AsylV 1](#) verwendeten Formulierung, wonach der Flüchtling „die Bestimmungen einhalten [muss], die allgemein für ausländische Personen gelten“. Hieraus lässt sich ableiten, dass im Hinblick auf den, der Gewährung von Zweitasyll vorausgehenden Aufenthalt in der Schweiz die Regeln des Ausländerrechts und nicht diejenigen des Asylgesetzes zur Anwendung gelangen ([BVGer D-1206/2017](#) vom 3.8.2018, E. 7.2 ff). Der in der Schweiz um Zweitasyll im Sinne von [Artikel 50 AsylG](#) ersuchende Flüchtling ist deshalb in aller Regel nicht als Asylsuchender, sondern im Rahmen eines ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens, z.B. im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gelangt.

- Vorläufige Aufnahme

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Aufenthalt im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme „ordnungsgemäss“ und damit anrechenbar im Sinne von [Artikel 50 AsylG](#) ein. Die Gewährung von Zweitasyll setzt in diesem Fall jedoch voraus, dass die vorläufige Aufnahme nicht in einem (vorausgegangenen) Asyl- und Wegweisungsverfahren angeordnet wurde, in dessen Rahmen eine materielle, d.h. einlässliche und individuelle Prüfung des Asylgesuchs und der Flüchtlingseigenschaft durch die zuständigen Asylbehörden erfolgte (vgl. vorne Ziff. 2.1.1). Vielmehr entspricht es dem Zweitasyll-Verfahren gemäss [Artikel 50 AsylG](#) gerade, dass die Asylbehörden auf eine eigenständige materielle Prüfung der Asylgründe verzichten ([BVGE 2020 VI/2](#) E. 5.6.3 und E. 5.7). Tritt die Schweiz auf ein Asylgesuch nicht ein (d.h. ohne Prüfung



der Flüchtlingseigenschaft) und regelt sie den weiteren Aufenthalt der betroffenen ausländischen Person anschliessend dennoch mittels einer vorläufigen Aufnahme, dann ist die Dauer dieser vorläufigen Aufnahme an den von [Artikel 50 AsylG](#) vorausgesetzten ordnungsgemässen Aufenthalt anzurechnen (BVGE [2020 VI/2 E. 5.6, E. 5.7 und E. 5.11](#)).

- für die Gewährung von Zweitasyll erforderliche Dauer des Aufenthalts

Sowohl [Artikel 50 AsylG](#) als auch Art. 2 [EATTR](#) verlangen für die Gewährung von Zweitasyll unter dem zeitlichen Aspekt eine Aufenthaltsdauer von (laut [Art. 50 AsylG](#) „*mindestens*“) zwei Jahren. Nach Art. 2 Abs. 2 [EATTR](#) beginnt der Zeitraum von zwei Jahren mit dem Zeitpunkt, in dem der Flüchtling im Hoheitsgebiet des Zweitstaates aufgenommen worden ist oder, wenn dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, mit dem Zeitpunkt, in dem sich der Flüchtling bei den Behörden des Zweitstaates gemeldet hat.

Zudem muss der für die Gewährung von Zweitasyll anrechenbare Aufenthalt „*ununterbrochen*“ sein. Gemäss Art. 2 Abs. 2 [EATTR](#) werden für die Berechnung des massgeblichen Zeitraumes von zwei Jahren diejenigen Zeiträume mit eingerechnet, während derer der Flüchtling das Hoheitsgebiet des Zweitstaates vorübergehend für nicht mehr als drei aufeinander folgende Monate oder bei mehreren Malen während nicht mehr als insgesamt sechs Monaten verlässt. In diesem Fall gilt der Aufenthalt nicht als unterbrochen und auch nicht als vorläufig aufgegeben. Eine längere Abwesenheit kann allenfalls berücksichtigt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erfolgt ist ([Art. 36 Abs. 2 AsylV 1](#)).

2.1.5 Übergang der Verantwortung auf den Zweitstaat

Nach Art. 2 Abs. 1 [EATTR](#) gilt der Übergang der Verantwortung *als erfolgt*, sobald sich der Flüchtling während eines Zeitraumes von zwei Jahren tatsächlich und ununterbrochen im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden aufgehalten hat, oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, ständig oder über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises [des Erststaates] hinaus, in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Sind sowohl der Erstaufnahmestaat als auch der Zweitstaat Vertragsparteien der [EATTR](#), dann gilt der Übergang der Verantwortung unter den vorgenannten Voraussetzungen als *automatisch erfolgt*. Dies bedeutet, dass die Schweiz als Vertragspartei der [EATTR](#) ohne weiteres verpflichtet ist, der betroffenen Person auf Gesuch hin Asyl zu gewähren. Ist der Erstaufnahmestaat hingegen nicht Vertragspartei der [EATTR](#), dann ist [Artikel 50 AsylG](#) hinsichtlich der für die Gewährung von Zweitasyll erforderlichen Aufenthaltsdauer zwar ebenfalls im Lichte der [EATTR](#) auszulegen (vorne Ziff. 2.1.1), doch findet in diesem Fall auch bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung *kein automatischer Übergang* der Verantwortung auf den Zweitstaat statt. Die Auslegung von [Artikel 50 AsylG](#) im Lichte der [EATTR](#) kann aber auch in diesem Fall dazu führen, dass Zweitasyll im Einzelfall bereits vor Erreichen einer Aufenthaltsdauer von zwei Jahren zu gewähren ist.

Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

[EMARK 2002/10](#)

[BVGE 2014/40](#)

[BVGE 2019 VI/1](#)

[BVGE 2020 VI/2](#).



Kommentar Migrationsrecht, Spescha, Zünd, Bolzli, Hruschka, de Weck, 2019, 5. Auflage, Zürich, Seite 743.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), 2009, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2 Auflage, Bern, Seite 383.

Achermann, Alberto / Hausammann, Christina, 1991: Handbuch des Asylrechts. 2. Auflage. Bern, Stuttgart, Seiten 123, 130, 159.